

# Populismus als radikalisierter konservativer Diskurs

Autor(en): **Elliker, Florian**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Soziologie = Revue suisse de sociologie = Swiss journal of sociology**

Band (Jahr): **41 (2015)**

Heft 1

PDF erstellt am: **18.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-814137>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Populismus als radikalisierte konservativer Diskurs

Florian Elliker\*

### 1 Volksinitiativen als Diskursereignisse<sup>1</sup>

Mit dem Aufstieg der Schweizerischen Volkspartei (SVP) (Kriesi et al. 2005) wurde in der politischen und medialen Öffentlichkeit der Schweiz wieder vermehrt über Volksinitiativen debattiert, die in der Tradition rechtspopulistischer Argumentation und des Überfremdungsdiskurses (Kury 2003) stehen. Eine dieser Debatten fand aus Anlass der von der SVP lancierten Initiative «für demokratische Einbürgerungen» statt. Diese Initiative sah eine Änderung der Bundesverfassung vor, die den Gemeinden die Freiheit gewährt hätte, die Art der Entscheidungsfindung bei Einbürgerungen selbst festzulegen.<sup>2</sup> Damit hätte die vom Bundesgericht für Einbürgerungsentscheide als für nicht zulässig befundene Urnenabstimmung wieder als mögliches Entscheidungsinstrument zur Diskussion gestanden. Der Artikel hätte zudem, gemäss der Interpretation der Initianten, den EinbürgerungskandidatInnen bei negativen Entscheiden kein Rekursrecht mehr zugestanden. Beworben wurde die Initiative unter anderem mit dem Slogan «Massen-Einbürgerung Stop» und mit einem in der Öffentlichkeit prominent figurierenden Bildmotiv im Stil «ästhetischen Heimwehs» (Keller 2009), welches Hände unterschiedlicher Hautfarbe zeigt, die auf offen daliegende Schweizerpässe zugreifen.

Die Initiative ist soziologisch von besonderem Interesse, weil im Abstimmungskampf die Themenkomplexe Migration und politische Partizipation kombiniert zur Debatte standen. Diskutiert wurde einerseits, in welchem Ausmass und zu welchen Anlässen Schweizer StaatsbürgerInnen mittels (direkt)demokratischen Mitbestimmungsverfahren an bestimmten Entscheiden beteiligt werden sollten – im vorliegenden Fall am Entscheid über die Erteilung oder Verweigerung der Staatsbürgerschaft. Andererseits stand zur Debatte, inwiefern und aufgrund welcher Kriterien Ansässige ohne Schweizer Bürgerrecht einen Anspruch auf die Staatsbürgerschaft

---

\* Seminar für Soziologie, Universität St. Gallen, CH-9000 St. Gallen, [florian.elliker@unisg.ch](mailto:florian.elliker@unisg.ch). Florian Elliker ist ständiger Dozent an der Universität St. Gallen und Research Fellow am Department of Sociology, University of the Free State (Südafrika).

1 Die Studie, auf der dieser Artikel basiert, entstand aus einem Forschungsprojekt, welches von der Eidgenössischen Kommission für Migrationsfragen finanziell unterstützt wurde.

2 Die vorgeschlagene Änderung des Bundesverfassungsartikels 38 Abs. 4 (neu) lautet: «Die Stimmberechtigten jeder Gemeinde legen in der Gemeindeordnung fest, welches Organ das Gemeindebürgerrecht erteilt. Der Entscheid dieses Organs über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts ist endgültig» (Bundeskanzlei 2008, 12).

haben (obschon dies die vorgeschlagene Änderung der Bundesverfassung nicht geregelt hätte). Die Initiative, über die im Jahr 2008 abgestimmt wurde, steht damit in einer Reihe von Volksinitiativen, die in ähnlicher Weise Migration und politische Partizipation – getrennt oder kombiniert – thematisieren: «Gegen den Bau von Minaretten» (Abstimmung im Jahr 2009), «Für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungsinitiative)» (2010), «Für die Stärkung der Volksrechte in der Aussenpolitik (Staatsverträge vors Volk!)» (2012), «Volkswahl des Bundesrates» (2013), «Gegen Masseneinwanderung» (2014) sowie «Zur Durchsetzung der Ausschaffung krimineller Ausländer (Durchsetzungsinitiative)» (zustandegekommen im Jahr 2013).

Die folgenden Ausführungen basieren auf einer wissenssoziologischen Diskursanalyse der Volksinitiative «für demokratische Einbürgerungen», in deren Rahmen die an der Debatte beteiligten Diskurse rekonstruiert und in den Kontext politischer Denktraditionen gestellt wurden (Elliker 2013). Im Zentrum jener Analyse stand die Frage, wie in der medialen und politischen Öffentlichkeit im Rahmen der erwähnten Debatte Forderungen nach politischer Partizipation sowie nach Inklusion und Exklusion von Zugewanderten artikuliert wurden. Der vorliegende Artikel stellt diese Analyse vor und fokussiert dabei den spezifischen Zusammenhang zwischen Populismus und Konservatismus. Der erste Abschnitt stellt den Ansatz der wissenssoziologischen Diskursanalyse in seinen Grundzügen vor und schildert die methodologische, qualitativ-interpretative Vorgehensweise. Im zweiten Abschnitt werden die hier als empirische Grundlage verwendete Volksinitiative sowie die von ihr aufgeworfenen Themenkomplexe Migration und politische Partizipation im gegenwärtigen schweizerischen Kontext verortet. Debatten dieser Art werden einerseits als Rechtspopulismus analysiert, wobei im Fokus dieser Analysen die ausgrenzende «Nativismus»-Ideologie steht und die plebiszitäre Ansprache vor allem als Mobilisierungsstil betrachtet wird. Andererseits werden solche Debatten vor allem im Hinblick auf die «Überdehnung» der plebiszitären Mit- und Selbstbestimmung untersucht, die nicht nur als Stilmittel, sondern als ideologischer Gehalt verstanden wird. Die vier darauf folgenden Abschnitte des 2. Kapitels stellen in kurzer Form die rekonstruierten Diskurse vor. In den beiden Abschnitten des 3. Kapitels wird schliesslich der prominenteste der vier Diskurse einer genaueren Betrachtung unterzogen. Erstens zeige ich, dass dieser Diskurs der (absoluten) Volksherrschaft als gegenwärtige Form konservativen Denkens in der Schweiz verstanden werden kann. Zweitens argumentiere ich auf der Grundlage der empirisch rekonstruierten Diskurse dafür, dass das typisch *populistische* Element dieser Debatte im Kontext der Schweiz nicht in der Verbindung mit Ausgrenzungsforderungen gegenüber Migranten liegt, sondern sinnadäquat besser als radikalisierte Form konservativen Denkens verstanden wird. Die Rekonstruktion der Diskurse zeigt, dass eine Haltung, die sog. «Ausländer» als nichtpassend charakterisiert, eine eigenständige Perspektive darstellt – im Sinne eines Überfremdungsdiskurses (Kury 2003) –, deren Vorstel-

lungen, wie die Einbürgerungspraxis zu gestalten ist, nicht nur in Kombination mit einem radikalisierten konservativen Diskurs eingefordert werden kann, sondern auch in Verbindung mit einem Rechtsstaatsdiskurs.

### 1.1 Wissenssoziologische Diskursanalyse

In der Tradition der sozialkonstruktivistischen Wissenssoziologie (Berger und Luckmann 1966) verstehe ich diese Debatte als einen durch soziale Akteure vorgenommenen Einsatz bestimmter Wissensbestände, mit welchen eine partielle Neugestaltung bestimmter Ausschnitte gesellschaftlicher Handlungsbereiche legitimiert werden sollen. Es geht mit anderen Worten um eine fallbezogene Analyse «gesellschaftliche[r] Wissensverhältnisse [als] komplexe soziohistorische Konstellationen der Produktion, Stabilisierung, Strukturierung und Transformation von Wissen bzw. symbolischen Ordnungen in vielfältigen gesellschaftlichen Arenen» (Keller 2010, 62). Die vorliegende Analyse ist als *wissenssoziologische Diskursanalyse* konzipiert. Diskurse stellen «Formen ›institutionalisierten Sprachgebrauchs‹ [dar], Aussagenkomplexe, die Behauptungen über einen Phänomenbereich aufstellen und mit mehr oder weniger stark formalisierten/formalisierbaren Geltungsansprüchen versehen sind (...)» (Keller 2007 [2004], 63). Gerade das, was Keller als Stärke des von ihm in diesem Zusammenhang entwickelten Diskursbegriffs erachtet, scheint mir auch für die vorliegenden Analysezwecke geeignet zu sein: «Diskurs» stellt einen Begriff für die «Typik disparater empirischer und als Ereignisse singulärer Äusserungen» (Keller 2008, 200) zur Verfügung, eignet sich also, um einen sich über verschiedene Felder erstreckenden Strukturierungszusammenhang zu analysieren. Diskurse werden daher im vorliegenden Fall nicht über ihre institutionelle Trägerschaft abgegrenzt, wie dies denkbar und möglich wäre, sondern über ihren Phänomenbereich (Keller 2008, 228 ff.); der je diskurstypische Strukturierungszusammenhang wird hier als inhaltlich-thematischer aufgefasst. Auf jeweils für sie spezifische Art und Weise bestimmen Diskurse das, was «faktisch der Fall ist» und «stellen politische, moralische und ästhetische Massstäbe der Bewertung» zur Verfügung (Keller 2007, 62).

Die Diskursrekonstruktion stützt sich auf einen *Textkorpus* sog. «natürlicher Daten» aus den Massenmedien und der Politik.<sup>3</sup> Damit beschränkt sie sich auf die

3 Medientexte wurden über einen Zeitraum von insgesamt elf Wochen erhoben, vom 31. März 2008 bis zur Abstimmung am 1. Juni 2008 und zwei Wochen darüber hinaus bis zum 15. Juni 2008. Berücksichtigt wurden dabei Artikel zur Einbürgerungsinitiative aus den folgenden überregionalen Zeitungen: Neue Zürcher Zeitung (NZZ), NZZ am Sonntag, Tages-Anzeiger, Sonntagszeitung, Blick, Sonntagsblick, die Gratiszeitungen «20 Minuten» und «punkt.ch» sowie die beiden wöchentlich erscheinenden Publikationen Wochenzeitung (WOZ) und Weltwoche. Die Auswahl von Texten politischer und zivilgesellschaftlicher Akteure beschränkte sich auf die abstimmungsbezogenen Argumentarien folgender Organisationen und Komitees: SVP, FDP, LPS, CVP, EVP, GLP, SP, Grüne, CSP, SGB, Travail.Suisse, Solidarité sans frontières, Second@s plus, FIMM Schweiz, Unia, SEK, SBK, CKS und SIG, Verein Sicherheit für Alle (Sifa), überparteiliches Komitee «Bürgerrechte stärken», Erklärung der «Schweizer Staatsrechtler», Gesellschaft für Minderheiten in der Schweiz (GMS) und die Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus (GRA).

Debatte in der politischen und medialen Öffentlichkeit, auf jenen «Raum», «in dem Gesellschaften sich ihrer Existenz als Gesellschaften bewusst werden» (Imhof et al. 1993). Es wurden nur Texte verwendet, die für ein breiteres Publikum und nicht (bspw.) für den «internen» Gebrauch von Parteien oder Medienorganisationen bestimmt waren. Damit bleibt die alltägliche Ebene der Diskursreproduktion ausser Betracht. Dies soll jedoch nicht suggerieren, dass Diskurse in einer abstrakten «Ideensphäre» existierten. Im Gegenteil: Sie werden von sozialen Akteuren, deren Handeln in bestimmten Feldern und (deren) Organisationen situiert, strukturiert und sanktioniert ist, aufgegriffen und für verschiedene Zwecke eingesetzt. Die diskursreproduzierende Praxis wird *auch* von (diskursexternen) Handlungsrelevanzen aus institutionalisierten Praxisfeldern strukturiert. Berücksichtigt resp. rekonstruiert werden hier jedoch nicht diese feldspezifischen Relevanzen, sondern diejenigen diskursiven Bestandteile, welche die Verwendungspraxis letztlich in die gedruckten und publizierten Texte hat einfließen lassen. Damit geht die Annahme einher, dass die Verwendung von Diskursen nicht zwingenderweise auf bestimmte Akteure beschränkt ist, was für die Rekonstruktion umgekehrt bedeutet, dass Diskurse nicht notwendigerweise aufgrund ihrer Verwendung durch bestimmte Akteure voneinander abgegrenzt werden können. Die Analyse ging daher ergebnisoffen auch von der Möglichkeit «unerwarteter» Diskursverwendung aus. Sie fokussiert indes nicht die Akteure, welche an der Debatte teilgenommen haben, sondern die verwendeten Diskurse und setzt bei deren inhaltlich-thematischen Strukturierung an.<sup>4</sup>

Forschungspraktisch gibt es verschiedene Möglichkeiten, diese Interpretationsrepertoires (Potter und Wetherell 1995) der Diskurse zu rekonstruieren. Als sinnadäquat erwies sich in diesem Fall das Konzept des «Deutungsmusters», wobei die Analyse nicht diachron die Rekonstruktion «epochaler kultureller Codes» (Meuser und Lüders 1997, 66) zum Ziel hat, sondern fallbezogen die je typischen Deutungsfiguren rekonstruieren will, «die in unterschiedlicher sprachlich-materialer Gestalt manifest werden, [und in denen] durchaus verschiedene Wissens- bzw. Deutungselemente und bewertende Bestandteile verknüpft werden» (Keller 2008, 240). Die rekonstruktive Feinanalyse wurde aufgrund des umfangreichen Datenkorpus (vgl. Fussnote 3) nicht für sämtliche Texte durchgeführt. Die Auswahl dieser Texte folgte dem Ziel der fallbezogenen, vollständigen Ausdifferenzierung und Rekonstruktion *sämtlicher* an der Debatte beteiligten Diskurse. Dieses typologisierende Vorgehen will keine Häufigkeits-, sondern *Existenzaussagen* treffen. Das Auswahlverfahren orientierte sich am theoretischen Sampling der *Grounded Theory* (nach Corbin und Strauss 2008, 143 ff.). Die Analyse war – obschon im Wissen um die verschiedenen politischen Positionen und Akteure – offen im Hinblick darauf, wie viele und wel-

4 Dieser Fokus auf die inhaltlich-thematische Strukturierung der Diskurse versteht sich als eine Ergänzung zu jenen Studien im Bereich Rechtspopulismus und Konservatismus, welche hauptsächlich die Akteure ins Zentrum ihrer Untersuchung stellen (vgl. bspw. Skenderovic und D'Amato (2008) im Bereich Rechtspopulismus sowie Hodel (1994), Wigger (1997) und Röllli-Alkemper (1993) zur Schweizerischen Volkspartei).

che Diskurse die Debatte strukturierten; es wurde bspw. nicht unterstellt, dass die Debatte um die Einbürgerungsinitiative von einem oder mehreren konkurrierenden «Einbürgerungsdiskursen» strukturiert wurde.<sup>5</sup>

## 1.2 Migration, politische Partizipation und Populismus

Die beiden Themenkomplexe «Migration» und «politische Partizipation» werden oft im Rahmen eines ökonomisch induzierten Prozesses der Entgrenzung analysiert, «der die bisherigen, vorwiegend nationalstaatlich organisierten Handlungszusammenhänge in Ökonomie, Kultur und Politik grundlegend verändert» (Loch und Heitmeyer 2001, 11). Diese Analysen gehen davon aus, dass verstärkte internationale kommunikative Vernetzung und Migrationsbewegungen sowohl zu kultureller Heterogenisierung als auch zu Homogenisierung und zu einem Autonomieverlust der Staaten führen, da politische Steuerung oft nur noch in Verbindung mit internationaler Kooperation möglich ist. Die sich daraus ergebende politische Entfremdung und das «Demokratiedefizit», das sich als «Legitimations- und Repräsentationsdefizit» (Loch und Heitmeyer 2001) zeige, begünstige die partikularistische Legitimierung politischer Vergemeinschaftung (im Gegensatz zu einer universalistischen), autoritäre Formen dieser Vergemeinschaftungen – wobei darunter u. a. «strenge, nach innen gerichtete Hierarchien (...) und nach aussen eine radikale Abschliessung und Abwehr gegenüber anderen Gruppen» (Loch und Heitmeyer 2001, 11) zu verstehen sind – sowie die Zunahme direkter politischer Beteiligungsformen.

Sämtliche dieser Phänomene stellen in der Schweiz allerdings keine neuen Erscheinungen, sondern Traditionen dar, die gewissermassen «diskursiv reaktiviert» werden können. Seit der Gründung des schweizerischen Bundesstaates hat sich das, was Wimmer (2002, 250) einen «nationalistischen kulturellen Kompromiss» nennt, grundlegend verändert: von einem aufklärerischen Patriotismus («Helvetismus», 1848–1874) über einen republikanischen Nationalismus («Willensnation», 1875–1918) hin zu einem ethnisierten Nationalismus («geistige Landesverteidigung», 1919–1945) (Wimmer 2002, 250). Auch die bei Diskussionen rund um Einbürgerungen und Staatsbürgerschaft artikulierten Anschauungen haben sich im Laufe der Zeit entsprechend verändert und ausdifferenziert. Nach dem ersten Weltkrieg fanden kulturalistische, nationalistische und «ethno-rassistische» Vorstellungen Eingang in diese Debatten (Studer et al. 2008). Diese Vorstellungen kommen bis heute in der einen oder anderen Form zum Tragen, lassen Begriffen wie «Integration», «Assimilation» und «Eingliederung» (um nur einige zu nennen) eine jeweils andere Bedeutung zukommen und legen jeweils unterschiedliche Kriterien der Zugehörigkeit nahe. Mit dem Überfremdungsdiskurs (Kury 2003; Drews 2005) besteht in der Schweiz eine lange Tradition der Ausgrenzung und Abwehr zugewanderter Personen.

---

5 Eine ausführliche Darstellung der Forschungsmethodik und eine Diskussion des Analysefokus findet sich bei (Elliker 2013).

Schliesslich bestehen auf nationaler Ebene mit dem Referendum und der Volksinitiative plebiszitäre Partizipationsinstrumente (die Eingang in das nationale Selbstverständnis der Schweiz als «direkte Demokratie» gefunden haben), die via Volksabstimmungen Diskurse wie den Überfremdungsdiskurs in direkter Weise relevant werden lassen. Dabei wurden und werden vorwiegend gegen kulturelle und religiöse Minderheiten gerichtete Initiativen (Buomberger 2004; Vatter 2011) von Parteien lanciert, die gemeinhin als rechtspopulistisch bezeichnet werden (Skenderovic und D'Amato 2008). Rechtspopulismus in der Schweiz wird vor allem in diesem Zusammenhang diskutiert und hauptsächlich mit Nativismus in Verbindung gebracht, mit einer Ideologie, «die darauf besteht, dass Staaten ausschliesslich von Mitgliedern der einheimischen Gruppe («der Nation») bewohnt werden sollten und dass nicht-(ein)heimische Elemente (Personen und Ideen) den homogenen Nationalstaat grundlegend gefährden» (Mudde 2007, 19). Damit wird Rechtspopulismus vorwiegend mit Elementen ausgrenzender, xenophober Ideologie assoziiert (vgl. dazu Altermatt und Kriesi 1995; Altermatt und Skenderovic 1999; Skenderovic 2009). Zugespielt erscheint das *Populistische* am Rechtspopulismus dann vor allem in der Art und Weise, im *Stil* und in den *rhetorischen Mitteln* zu bestehen, mit welchen die Akteure für die politischen Inhalte werben.<sup>6</sup>

Damit rückt indes ein anderer Aspekt von Populismus in den Hintergrund: jener der plebiszitären politischen Partizipation. Analytisch lassen sich zwei Prinzipien unterscheiden, die für eine Demokratie konstitutiv sind, und die mit einer je unterschiedlichen Auffassung, wie Herrschaft auszugestalten sei, korrespondieren (vgl. dazu Decker 2004): einerseits das Prinzip der Volkssouveränität, welches die Legitimation der Herrschaft durch das Volk in den Vordergrund stellt und damit – so die plebiszitäre Auffassung – die möglichst weitgehende Beteiligung des Volkes an politischen Entscheiden einfordert, und andererseits das Prinzip der Verfassungsstaatlichkeit, welches verhindern soll, dass sich eine Demokratie durch Mehrheitsbeschluss selbst abschafft, die Kontrolle der vom Volk gewählten Herrschenden sicherstellt und einen Bereich von Rechten definiert, der durch keine Mehrheit mehr abgeschafft werden darf – wobei die konstitutionell-repräsentative Auffassung das Führungspersonal ins Zentrum rückt, welches die Regierungsverantwortung für das Volk aus der Sache heraus wahrnimmt und dies relativ unabhängig von momentanen Stimmungen und Meinungen tun kann (Decker 2004). Als konstitutiv für Populismus wird in dieser Perspektive die «Überdehnung» (Decker 2004) der plebiszitären Mitbestimmung betrachtet. Wird dieser Aspekt fokussiert, kann angesichts der Diagnose eines Demokratiedefizits die Frage gestellt werden, ob Populismus nicht nur eine «Gefahr für die Demokratie» (Decker 2006a), sondern (u. a.) als Resultat einer Repräsentationskrise zu verstehen ist (Decker 2006b, 22)

6 Dies ist eine Zuspitzung insofern, als dass eine gewisse Affinität besteht zwischen einer Politik, welche die Ausgrenzung sog. Nicht-Einheimischer zum Ziel hat, mit der rhetorischen Strategie, dies im Namen all jener einzufordern, die sich von diesen Nicht-Einheimischen (angeblich) bedroht fühlen.

und damit auf Problemlagen einer konsensorientierten Konkordanzdemokratie hinweist (Frölich-Steffen 2006; vgl. auch Jun 2006). Denn die Darstellung politischer Inhalte in einer «Mediendemokratie» (Meyer 2006) entfernt sich zusehends von der Komplexität der Entscheidungsfindung und bietet vermehrt Raum für Personalisierungsstrategien und symbolische Handlungen. Die Darstellungslogik gehorcht eigenen Gesetzen und wirkt auf die materiellen Entscheidungen zurück. Insgesamt ist vermehrt zu beobachten, dass die legitime plebiszitäre Ansprache in «populistische Anbiederung und reine Symbolpolitik abzugleiten» (Decker 2004, 275) droht, spricht die politische Kultur der «Dauerversuchung populärer Politikinszenierung» (Meyer 2006) ausgesetzt ist. Es stellt sich indes die Frage, ob Populismus nicht nur als eine bestimmte Form oder Stil der Artikulation oder Diskursführung verstanden, sondern von einem politischen Inhalt oder ideologischen Kerngehalt her begriffen werden kann, wie dies in Studien, die sich der «neueren» Populismusforschung zurechnen, der Fall ist (Priester 2007). Was kann sinnvollerweise als Kerngehalt des hier vorliegenden Populismus begriffen werden? Dieser Frage wird im Anschluss an die Diskursrekonstruktion nachgegangen.

## 2 Die rekonstruierten Diskurse

In den folgenden Abschnitten werden die interpretativen Repertoires der vier Diskurse vorgestellt, welche die Debatte rund um die Volksinitiative «für demokratische Einbürgerungen» strukturierten: (1) Demokratie als (absolute) Volksherrschaft, (2) Ausländer(massen), die nicht passen, (3) Demokratie in rechtsstaatlichem Rahmen und (4) integrierende Demokratie. Die einzelnen Abschnitte sind aus der Binnenperspektive der jeweiligen Diskurse geschrieben und beschränken sich auf deren Deutungsmuster.<sup>7</sup>

### 2.1 Demokratie als (absolute) Volksherrschaft

Im Zentrum dieses Diskurses steht die *Selbstbestimmung des Volks*<sup>8</sup>, die am besten über (direkt)demokratische Verfahren realisiert wird. An der «Wurzel» der Schweiz als demokratischem Staat steht «die Idee der Selbstbestimmung und der Unabhängigkeit» (318)<sup>9</sup>. Demokratie bedeutet im vorliegenden Verständnis die möglichst weitgehende Beteiligung des Volks an Entscheidungen und wird vor allem mit direktdemokratischen Mitteln assoziiert. Entscheidungen sollten in erster Linie vom

7 Diese Darstellung ist stark gekürzt und basiert auf der umfassenden Schilderung in Elliker (2013, 109–176) und Elliker (2014, 142–165).

8 Die Deutungsmuster sind jeweils kursiv gesetzt.

9 In diesem Kapitel stammen die Zitate in doppelten Anführungszeichen aus dem Datenkorpus. Aus Platzgründen können hier die im Korpus enthaltenen Dokumente nicht aufgelistet werden. Eine solche Übersicht findet sich im Anhang zur Studie (Elliker 2013). Die Nummern in Klammern verweisen auf das jeweilige Dokument im Korpus.



Volk gefällt werden und sekundär von seinen gewählten Vertretern. Volksentscheide sind, abgesehen von der Einhaltung formeller Verfahrensvorschriften, durch nichts einzuschränken. Sie müssen nicht begründet werden und dürfen schon gar nicht durch Richter und Beamte kontrolliert werden. Demokratie heisst «Volksherrschaft» (311), in welcher die Stimmbürger über (völlig) freies politisches Ermessen verfügen. Es gilt das Prinzip «Mehrheit vor Wahrheit» und nicht «Wahrheit vor Mehrheit» (312).

Das Interpretationsrepertoire dieses Diskurses umfasst die folgenden Deutungsmuster: (a) Die Selbstbestimmung des Volks ist gefährdet durch die Opposition *Elite versus Volk*, genauer: durch die Elite – Richter, linke Politiker, staatsnahe und tragende Kreise, Publizisten, Intellektuelle und Berufspolitiker in Bern –, welche eine Aushöhlung der Volksrechte, d. h. die Entrechtung und Entmachtung des Volks anstrebt und gezielt betreibt; dabei kommt es zu gravierenden «Einschnitt[en] in die demokratischen Mitwirkungsrechte» (1). (b) Das *Volk entscheidet vernünftig*. Die Volksvernunft ist zu einem guten Teil ein Produkt des Schweizer Staates, der vernünftig ist als seine Bewohner und mit dem in ihm verkörperten Erfahrungswissen und der ihm eigenen Idee der Selbstbestimmung und Unabhängigkeit den mündigen Bürger produziert (und ihn daher auch voraussetzen kann). Der parallel dazu entstandene Volkswille ist nicht als progressiv, sondern als konservativ zu bezeichnen. (c) Die Selbstbestimmung des Volks ist eine *bewährte, politische Tradition, die es zu bewahren gilt*. Dieser Tradition kommt etwas Urwüchsiges zu: Die Schweiz ist eine Art «Sonderfall, in dem sich die Demokratie als ungesteuerter, evolutionärer Prozess aus den Gebirgstälern der Alpen ins Flachland fortpflanzte» (318). (d) Allgemein gilt es, die *Gemeindeautonomie zu stärken*, da die Selbstbestimmung des Volks am besten in der Gemeinde ausgeübt wird. Gerade bei Einbürgerungen kennen die Gemeindemitglieder die «Verhältnisse und den Charakter» (1) der EinbürgerungskandidatInnen am besten, wissen, ob sie sich vom Gemeindeleben «abschotten» (1) oder nicht. Daher ist der Entscheid über Einbürgerungen «vor Ort» (249) zu fällen. (e) Das *Schweizer Bürgerrecht ist etwas Exklusives*, weil damit «weltweit einzigartige Volks- und Freiheitsrechte» (1) verbunden sind. Vergleichbar mit weltbekannten Eliteuniversitäten darf sich diese Exklusivität durchaus im Preis spiegeln, der für das Bürgerrecht zu zahlen ist. (f) Das *Volk wählt seine Mitglieder selbst*. Aus dieser Perspektive ist das Volk als eine «politische Körperschaft» (312), als «Verein» (311) zu verstehen, in welchem man Mitglied werden kann. Unbesehen von der Erfüllung allfälliger «formaler Aufnahmekriterien» hat der Kandidat vor einem «Gremium» (311) oder dem gesamten Verein zu bestehen. Entschieden wird per Abstimmung.

## 2.2 Ausländer(massen), die nicht passen

Zentral für diesen Diskurs ist die Vorstellung der *Nicht-Passung von Ausländern*. Dieses Deutungsmuster greift die in der Einbürgerungspraxis institutionalisierte Grenzziehung zwischen Personen mit und Personen ohne Schweizer Staatsbürgerrecht auf und charakterisiert sie spezifischer: Ausländer passen (zunächst) nicht zur

Schweiz. Diese Nicht-Passungsvorstellung wird ohne Begründung als Annahme vorausgesetzt und gilt als selbsterklärend. Oft vorausgesetzt wird auch, dass diese Nicht-Passung ein Missstand sei, der Massnahmen erfordere. Die weiteren Deutungsmuster konkretisieren diese Nicht-Passungsvorstellung. Dabei sind zwei Varianten des Diskurses zu unterscheiden: Die eine Variante fokussiert vor allem die Kriminalität, Sozialhilfeabhängigkeit und mangelnde Integration der Ausländer; ob die Nicht-Passung aufgrund der Herkunft überwunden werden kann, ist fraglich. Einbürgerungskriterien können dies kaum fassbar machen. Die andere Variante geht ebenfalls von der Nichtpassungsannahme aus, erachtet aber Integration im Sinne einer (kulturellen) Assimilation als möglich.

(a) Die Nicht-Passung ist (auch) auf eine *unpassende Herkunft* zurückzuführen, die sich vor allem auf die Herkunftsregion, die nationalstaatliche Zugehörigkeit, Kultur(kreise), die Religion und die Hautfarbe bezieht. Ausländer passen je nach Herkunft unterschiedlich gut oder schlecht zur Schweiz, wobei diese Herkunftsdifferenz in der ersten Diskursvariante potentiell lange, wenn nicht für immer bestehen bleibt (und zu den «Missstände[n] der heutigen Einbürgerungspraxis» (1) gehört). (b) Ausländer *verstossen* laufend *gegen die Norm*; mit konkreten Beispielen (Prügeleien, Morde, Betrügereien) aus zeitnahen Medienberichten werden Kriminalität, Gewalt sowie Sozialhilfemissbrauch und -bezug veranschaulicht. Vor allem nicht integrierte Ausländer, die eingebürgert werden, werden in der Folge straffällig: «Kaum sind sie eingebürgert, werden sie kriminell» (1). (c) Von Bedeutung sind zudem die *grossen Mengen von Ausländern und Einbürgerungen*. Für die erste Variante des Diskurses sind «Masseneinbürgerungen» (1) Teil der erwähnten Missstände. Die zweite Diskursvariante sieht die grosse Zahl von Ausländern nicht als prinzipielles Problem (da von «der Wirtschaft» gewünscht), betont jedoch, dass keinesfalls einfach mehr, sondern im Gegenteil strenger eingebürgert werden soll. (d) Es gilt, die *traditionellen Werte und die Identität zu bewahren*; häufig identifizieren sich Personen aus fremden Kulturkreisen kaum mit schweizerischen Werten und Regeln. Diese traditionellen Werte der Schweiz werden nur über die Negativfolie der Ausländer definiert: Gesetzestreue, ökonomische Selbstständigkeit, Integration und Zugehörigkeit zum gleichen Kulturkreis wie die Schweiz. (e) Für eine Einbürgerung muss die Nicht-Passung überwunden werden, d. h. eine Einbürgerung darf nur nach abgeschlossener *Integration im Sinne einer Assimilation* erfolgen. Sie gilt als Anerkennung für den vom Einzelnen geleisteten und abgeschlossenen Integrationsprozess. Ob dies möglich ist, wird in der ersten Diskursvariante eher negativ, in der zweiten als durchaus positiv geschildert. (f) Die Nichtpassungsunterstellung impliziert eine *strenge(re) Einbürgerungspraxis*. Streng(er) bedeutet hier zweierlei: einerseits, dass ausnahmslos alle Einbürgerungsgesuche detailliert und «viel stärker» (3) mit «harten» (3) Kriterien geprüft werden sollen, und andererseits, dass zahlenmässig wenig (resp. weniger) eingebürgert werden soll.

### 2.3 Demokratie in rechtsstaatlichem Rahmen

Im Kern dieses Diskurses steht die Idee einer *Demokratie in rechtsstaatlichem Rahmen*, welche die Verbindung von Demokratie und Rechtsstaat fokussiert. Demokratische Entscheide dürfen keine «Ausnahme vom Rechtsstaat» (162) schaffen, müssen – im Falle von Einbürgerungsentscheiden – in rechtsstaatlichen Bahnen verlaufen und dürfen – im Falle von Volksinitiativen – nicht die Judikative als Teil des Rechtsstaates angreifen. Es darf kein «Gegensatz zwischen Demokratie und Rechtsstaat» (224) konstruiert werden. Das Volk hält «das Zepter in der Hand» (226), muss sich aber an die Verfahrensgarantien und die in der Verfassung verankerten Grundrechte halten. Da Urnenabstimmungen die Einhaltung dieser Vorgaben nicht gewährleisten, sind für Einbürgerungen andere demokratische Mitbestimmungsverfahren vorzuziehen.

Zu den weiteren Deutungsmustern dieses Diskurses gehören (a) die *Vermeidung von Willkür und Diskriminierung*. In einem Rechtsstaat darf es «weder rechtsfreie Räume noch Reservate staatlicher Willkür geben» (331). Einbürgerungsentscheide müssen sich an den Kriterien orientieren, welche die KandidatInnen erfüllen müssen. Abgewiesene Bewerber sollen bei ungenügenden Begründungen zu Recht gegen den Entscheid rekurrieren können. (b) Idealerweise sollten *demokratisch-rechtsstaatliche Verfahren effizient* sein. Der Effizienzgedanken bezieht sich diskursimmanent auf zwei Aspekte: *einerseits* auf die Reduktion von Doppelspurigkeiten und Verwaltungsaufwand, *andererseits* auf eine gewisse demokratische Effizienz, die für die Funktionsfähigkeit der Demokratie notwendig ist. Die Ausweitung direktdemokratischer Entscheidungsverfahren auf weite Bereiche der Gesellschaft erhöhte die Rechtsunsicherheit erheblich und würde die Demokratie «zur Farce verkommen» (4) lassen. (c) Die *Kantonssouveränität darf nicht ausgehebelt werden*. Die Kantone legen den «Umfang und Erhalt der Gemeindeautonomie» (3) fest. Sie haben nach dem Bundesgerichtsentscheid (im Fall Emmen) die Einbürgerungsverfahren in demokratisch legitimierten Verfahren versachlicht und professionalisiert. (d) Die *Gewaltentrennung* ist zentral in einer rechtsstaatlichen Demokratie. Die Volksinitiative stellt, gemäss diesem Diskurs, eine Nichtrespektierung dieser Gewaltentrennung dar, denn sie greift einen missliebigen Bundesgerichtsentscheid an. Im Gegensatz dazu müsse eine unabhängige, sich an die Verfassung haltende Judikative gewährleisten werden. (e) Schliesslich ist die Schweiz als Rechtsstaat und kleines, neutrales Land in eine *internationale Rechtsordnung* eingebunden, auf die sie angewiesen ist. Sie würde ihre Glaubwürdigkeit verlieren, wenn sie gegen internationale Abkommen verstossen würde.

### 2.4 Integrierende Demokratie

Im Fokus dieses Diskurses steht die Vorstellung einer *integrierenden Demokratie*. Für das Funktionieren einer Demokratie ist es unerlässlich, dass möglichst viele ihrer Mitglieder ihre Anliegen einbringen können. Die in den politischen Prozess zu integrierende «Basis» (7) dieser Demokratie umfasst die gesamte hier lebende

Erwerbs- und Wohnbevölkerung. Integration als gesellschaftlicher Prozess dient der Zivilgesellschaft, dem Erhalt des sozialen Friedens und trägt zur Chancengleichheit bei. Werden bestimmte Bevölkerungsgruppen, die «jahrzehntlang» (5) hier arbeiten und ihren Beitrag zur Gesellschaft leisten, beim Einbürgerungsentscheid ausgegrenzt und diskriminiert, so läuft dies dem «Integrationsgedanken» entgegen und ist «integrationspolitisch» ein «unhaltbarer Zustand» (5). Die Schweiz als integrierende Demokratie muss darauf bedacht sein, diesem ausgrenzenden Verhalten entgegenzuwirken und fortlaufend die Voraussetzungen für eine gelingende Integration zu schaffen und aufrechtzuerhalten.

(a) Einbürgerungsentscheide betreffen «*Einheimische ohne Schweizer Pass*» (4), d.h. Personen ohne Schweizer Staatsbürgerrecht, die schon lange in der Schweiz leben, arbeiten, Steuern und Sozialversicherungsabgaben zahlen, ihren Beitrag zum Gemeinwohl leisten und damit fester Bestandteil unserer Gesellschaft, sprich: bereits integriert sind. Viele dieser Personen sind in der Schweiz geboren, hier zur Schule gegangen und haben nur wenig Bezug zum Herkunftsland ihrer Eltern oder Grosseltern. Diesen Personen sollte das Staatsbürgerrecht erteilt und damit eine vollwertige gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht werden. (b) *Politische Partizipation ist als Schritt zur vertieften Integration* zu verstehen. Die betroffenen Personen sind durch die langjährige Anwesenheit in der Schweiz und ihre in dieser Zeit geleistete Arbeit schon längst de facto in unsere Gesellschaft eingegliedert und damit integriert. Diese bereits erfolgte Integration kann jedoch gerade durch die Einbürgerung, durch gleiche Rechte und Pflichten vertieft werden. Integration ist als gesamtgesellschaftlicher Prozess zu verstehen, zu dem Zugezogene und Einheimische einen Beitrag leisten. Die Gesellschaft muss für Bedingungen sorgen, welche eine Integration begünstigen (bspw. durch Bildungsangebote). Integration darf nicht durch «Probleme in der Schule, Diskriminierungen auf dem Arbeitsmarkt und das Entstehen von Subkulturen (...) verhinder[t]» (4) werden. (c) In einer integrierenden Demokratie darf es *keine kulturelle Ausgrenzung* geben. Kultureller Ausgrenzung, Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, Intoleranz, Diskriminierung und damit einhergehendem Hass und Misstrauen ist entgegenzutreten. Abstimmungen und besonders Urnenabstimmungen geben Raum für vorurteilsbelastete Entscheide. Bestimmte Bevölkerungsgruppen dürfen nicht aufgrund ihrer Nation, Kultur oder Religion – inadäquate Kriterien für den Einbürgerungsentscheid – diskriminiert werden. Die Schweiz kann sich ein solches Verhalten integrationspolitisch gar «nicht leisten» (5).

### 3 Der Volksherrschaftsdiskurs im Kontext politischer Denktraditionen

#### 3.1 Volksherrschaft im konservativen Sinne

Das interpretative Repertoire des ersten Diskurses – Demokratie als (absolute) Volksherrschaft – ist im Deutungshorizont konservativen Denkens (Mannheim

2003 [1925]) angesiedelt. Unter Konservatismus verstehe ich hier in Anlehnung an Mannheim das «Reflexivwerden des Traditionalismus» (Mannheim 2003 [1925], 111) als Reaktion auf die bürgerlichen Revolutionen und den Zerfall der altständischen Ordnungen – «eine historisch und soziologisch erfassbare Kontinuität, die in einer bestimmten soziologischen und historischen Situation entstanden ist und im unmittelbaren Konnex mit dem Historisch-Lebendigen sich entwickelt» (Mannheim 1927, 73). Als Erlebnis- und Weltauslegungsart ist konservatives Denken geprägt von einem Hang zum Konkreten, einem Fokus auf das «unmittelbar Vorhandene», das sich in einer Abneigung gegen «Spekulatives» und «Mögliches» widerspiegelt (Mannheim 2003 [1925], 111). Gesellschaftlicher Reformationsbedarf wird nicht in relativen abstrakten Begriffen und als umfassende, «systematische» Veränderungsprozesse konzipiert, sondern als schrittweise Veränderung konkreter Einzelheiten angegangen (Mannheim 2003 [1925]), die wenn möglich die bestehenden Lebensgefüge nicht durchbrechen sollen. Im Gegensatz zu individualistischem, egalitärem und abstraktem Denken betont konservatives Denken die Notwendigkeit der Einbettung von Individuen in Gemeinschaften, die inhärente Verschiedenartigkeit von Individuen – was je unterschiedliche Freiheiten impliziert – und die affektive, lebendige, nicht-beliebige Verwachsenheit des Einzelnen mit den historisch entstandenen materiellen und sozialen Verhältnissen. Die zentralen gesellschaftlichen Akteure sind (u. a.) organische Kollektivverbände sowie die Familie.

Der vorliegende Volksherrschaftsdiskurs ist in diesem Denkhorizont angesiedelt. Diskursiv steht im Kern dessen, was als Gesellschaft verstanden wird, die Gemeinde, die als kleines Dorf auf dem Lande stilisiert wird. Die Mitglieder dieser Gemeinden sind in gemeinschaftliche Beziehungsnetzwerke eingebunden: Sie sind informiert, was in der Gemeinde läuft, die meisten Mitglieder kennen sich gegenseitig mehr oder weniger gut, und vor allem sind sie darüber informiert, wer sich in welcher Weise für die Gemeinde einsetzt. Diese kleinräumig gedachten Gemeinden stellen den primären Erlebens-, Handlungs- und Wirkungsort der Menschen dar. Als «weltfremd» gilt, wer keinen Bezug mehr zu einer solch lokal verankerten Gemeinschaft hat – unter anderem ist das jener Teil der Elite, der in den Städten wohnhaft ist. Das «Volk» besteht aus jenen Familien, die schon seit langem in der Gemeinde ansässig und Teil ihrer Geschichte sind. Dieser aus Kleinstgemeinden sich zusammensetzenden Gesellschaft wird eine urwüchsige Qualität beigemessen, die sich in einem «evolutionären», «ungesteuerten» Prozess herausgebildet hat. Die (demokratische) Selbstbestimmung des «Volks» ist in dieser Perspektive vor allem in der Gemeinde angesiedelt resp. dort wieder anzusiedeln, falls sie es nicht mehr ist. Für jede einzelne Einbürgerung ist ein eigener Entscheid der Gemeindeversammlung notwendig und angebracht; mit einer Verlagerung dieses Entscheids in die vom lokalen Gemeindeleben entfernte kantonale Verwaltung bestünde die Gefahr einer «massenhaften», standardisierten Beurteilung der Gesuche, die dem Denken in konkreten, je unterschiedlichen Einzelfällen zuwiderlaufen würde.

Eine Bezugnahme zu der relativ allgemein gehaltenen «Stileinheit» (Mannheim 2003 [1925], 110) muss indes berücksichtigen, dass konservative Weltauslegungsarten als Reaktion auf gesellschaftliche Veränderungs- und Umwälzungsprozesse abhängig von den lokalen Verhältnissen je unterschiedliche Entwicklungen durchlaufen haben. Insgesamt als Gegenbewegung zur Moderne (Altermatt 1979) zu verstehen, lassen sich in der Schweiz mehrere Etappen dieser Entwicklung unterscheiden: Während Gruner die Ausformung des Konservatismus in der Schweiz in drei Phasen unterteilt – die erste fällt in die Zeit vor und nach der Bundesgründung, 1830–1860, die zweite entsteht als Abwehrreaktion auf die Verfassungsrevisionen 1872/1874 und dauert bis in die 1890er Jahre, und die dritte Etappe liegt in der Zwischenkriegszeit (Gruner 1972, 244; siehe auch Gruner 1977) –, umfasst die Unterscheidung nach Altermatt (2010) fünf Perioden und berücksichtigt einen weiteren Zeithorizont: den antirevolutionären Konservatismus (1798–1830), den restaurativen Konservatismus (1830–1848), den klassischen Konservatismus (1848–1891), den bürgerlichen Konservatismus (1891–1960) sowie den Nationalkonservatismus (seit den 1960er Jahren). In der Schweiz hat sich das konservative Denken in Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Richtungen liberalen, radikalen und demokratischen Denkens ausgeformt. Dabei entwickelt sich keine konservative Doktrin im engeren Sinn, aber ein Bestand an konservativen Weltauslegungsarten mit unterschiedlichen Schwerpunkten, der zudem die Vielfalt der Konfliktfelder – verfassungsrechtlich, kulturpolitisch, konfessionell – widerspiegelt. Auch wenn diese Ausprägungen konservativen Denkens kein geschlossenes, kohärentes Ideologiegebäude darstellen, so lassen sich dennoch deutliche Veränderungen feststellen, wenn man sie in Bezug zum gegenwärtigen konservativen Diskurs setzt. Die bedeutsamste Änderung bezieht sich dabei auf die Adoption einer Vorstellung der Volksherrschaft, wie sie dem ehemals radikalen Denken nahesteht, die indes in einem konservativen Rahmen eine andere Bedeutung annimmt. Die Darstellung orientiert sich im Folgenden – wie auch bei der Rekonstruktion der Diskurse – nicht an den Organisationen und Akteuren (Röllli-Alkemper 1993; Hodel 1994; Wigger 1997) und den Netzwerken (Rieder 2008) des Konservatismus sowie der sozialen Basis und deren Interessen, sondern an der semantischen Ebene der Deutungsmuster, d. h. an den Mutationen der Weltauslegungsarten und der Perspektiven auf die Gesellschaft.

Im gegenwärtigen konservativen Diskurs wird die im Zentrum stehende Volksherrschaft verabsolutiert. Hier zeigt sich die Stärke des weiter oben eingeführten Diskursbegriffs: Der zur Debatte stehende Artikel der Bundesverfassung weist nur ansatzweise auf eine solche Verabsolutierung hin. Die systematische, auf den Phänomenbereich bezogene Rekonstruktion des inhaltlich-thematischen Strukturierungszusammenhangs dieses Diskurses hat gezeigt, dass die im Bundesverfassungsartikel formulierte Vorstellung demokratischer Mitbestimmung vor dem diskursimmanenten Hintergrund der Präferenzierung von direktdemokratischen Mehrheitsentscheiden gelesen werden muss. Auffällig ist *erstens* die Radikalität der Bevorzugung direktde-

mokratischer Mehrheitsentscheide: *Nichts* hat Vorrang vor Mehrheitsentscheiden, es gilt «Mehrheit vor Wahrheit», d. h. *sämtliche* Prinzipien und früheren Entscheide werden zur Disposition gestellt und können durch Volksentscheide verändert oder verworfen werden. Die Vehemenz und Absolutheit, mit welcher diese Art politischer Partizipation eingefordert wird, zeigt sich auch in einer radikalen Abwehrhaltung gegenüber der «volksfremden» Elite. Diese Radikalität steht im Widerspruch des weiter oben beschriebenen Charakteristikums konservativen Denkens, dass bestehende Lebenszusammenhänge wenn möglich nicht durchbrochen werden sollten und, falls Reformbedarf ansteht, Reformen nur schrittweise und punktuell angegangen werden. Diese Vorstellung entspricht vielmehr dem, was Gruner (1977, 77) mit «Volksrecht auf Revolution» als geistige Grundlage des schweizerischen Radikalismus charakterisiert. Das Volk steht in dieser radikalen Perspektive als oberster Gesetzgeber über jeder Verfassung (Gruner 1977, 76).

*Zweitens* fällt auf, dass diese gegenwärtig radikalisierte, konservative Befürwortung plebiszitärer politischer Mitsprache die ehemalige Skepsis vor revolutionsähnlichen Umschwüngen, welche die Liberalkonservativen in Auseinandersetzung mit dem Radikalismus entwickelten, abgelegt hat. Liberale und reformierte Konservative, die den Kreis jener, die politisch mitbestimmen können sollen, enger zogen als die katholischen Konservativen und eine repräsentative Demokratie befürworteten, warnten vor den «Gefahren, die der unmittelbaren Demokratie durch die Tyrannei der Mehrheit drohen» (Gruner 1972, 263). Eine solche Warnung ist im gegenwärtigen, konservativen Denken nicht mehr zu finden. Sie hat gleichsam die «Diskursseite gewechselt» und ist nun Bestandteil sowohl des vierten Diskurses zur integrierenden Demokratie, der im *politischen* (aber nicht ökonomischen) Sinn als liberal-demokratischer Diskurs zu bezeichnen ist, als auch des Rechtsstaatsdiskurses. Im konservativen Diskurs zur Volksherrschaft ist eine solche «Tyrannei der Mehrheit» nicht (mehr) denkbar. Das Individuum muss von dieser Warte aus nur vor dem Obrigkeitsstaat geschützt werden. Nicht thematisiert wird ein allfälliger Schutz des Individuums vor privatwirtschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Organisationen und vor Doktrinen und Glaubenssystemen, die mit einem Absolutheitsanspruch auftreten. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die Mündigkeit des Bürgers (zur politischen Partizipation) als voraussetzungslos gegeben erachtet wird. Die Voraussetzungen demokratischer Mitbestimmung müssen nicht thematisiert werden, da ein mythisch überhöhter Staat den mündigen Bürger quasi automatisch hervorbringt (Voraussetzungen, die in der liberalen Denktradition diskutiert wurden). Ebenfalls als selbstverständlich erscheint das Recht zur politischen Partizipation der Volksmitglieder. Hier eröffnet sich ein diskursimmanenter Widerspruch: Der emphatisch betonten Entscheidungsmacht des Volks darüber, wer Mitglied in diesem «Verein» wird, steht die nicht thematisierte Tatsache gegenüber, dass die meisten Mitglieder qua Geburt (via staatlicher Zuschreibung) Mitglied des Volks werden und eine solche prüfende Aufnahmeprozedur nicht durchlaufen mussten.

Der «Verein» ist damit vielmehr ein Stand, dessen grösstenteils «Hineingeborene» völlig frei und nach eigenem Gutdünken darüber befinden können, wer Mitglied wird und wer nicht.

*Drittens* zeigt sich gerade damit das Typische einer konservativen Vorstellung demokratischer Mitbestimmung: Es geht nicht wie in den früheren radikalen oder demokratischen Richtungen des Liberalismus darum, den Kreis der politisch Mitbestimmenden auszudehnen, sondern ihn auf die bisher politisch Ermächtigten zu beschränken. Der konservativ gedachte Volkswille erscheint nicht als inhärent widersprüchlich und vielfältig, wie er aus einer liberalen Warte konsequenterweise wahrgenommen werden müsste, sondern auf den Erhalt und ggf. auf die Wiederherstellung der *bekanntesten, tradierten* Verhältnisse bedacht und damit als relativ gleichgerichtet. Demokratische Mitbestimmung dient der Durchsetzung des konservativen Volkswillens gegenüber einer Elite, die nicht im Sinne des Volks handelt. Offen bleibt daher, ob die direktdemokratische Beteiligung der Bevölkerung *per se* gefordert wird oder ob sie auch dann weiterhin als notwendig erachtet würde, wenn die Mehrheit der politischen Elite konservativ entscheiden und handeln würde. Hier schliesst auch der in der Forschung zum Rechtspopulismus häufig erwähnte Umstand an, dass populistische Parteien zu autoritären Strukturen tendieren. Die *Radikalität* der ins Zentrum des Diskurses gerückten Selbstbestimmung des Volks, die mit einem Ausschliesslichkeitsanspruch und einer Kompromisslosigkeit der diesen Diskurs verwendenden Akteure im politischen Prozess einhergeht, scheint denn auch nicht zum alltäglichen konservativen Denken im Rahmen einer Mittelstands- und Patronagekultur zu passen (Honegger et al. 2002).<sup>10</sup> Abgesehen von dieser Radikalität erweist sich aber der im vorliegenden Fall rekonstruierte konservative Diskurs der (massen)medialen und politischen Öffentlichkeit gut anschlussfähig an das konservative Denken im Alltag (Honegger et al. 2002) – sowohl an die konservative Variante des Modernisierungsdenkens als auch an die vorwiegend konservativ geprägten Vorstellungen einer Bedrohung der Solidargemeinschaft.

### 3.2 Populismus als radikalierter konservativer Diskurs

Die Interpretationsrepertoires der Diskurse verweisen auf jene zwei eingangs vorgestellten Prinzipien und Auffassungen, die für eine Demokratie und die Ausgestaltung der Herrschaft konstitutiv sind. *Diskursimmanent* sind diesbezüglich unterschiedliche Präferenzen feststellbar: Im Volksherrschaftsdiskurs hat der direktdemokratische Volksentscheid Vorrang vor allen anderen Entscheiden. Solche Entscheide dürfen in dieser Perspektive durch nichts eingeschränkt werden. Diese radikale Konzeption von Demokratie verabsolutiert die plebiszitäre Auffassung und das Prinzip der Volkssouveränität; die dazu komplementäre konstitutionell-repräsentative Auffassung rückt

---

<sup>10</sup> Bezeichnenderweise ist es denn auch nicht der hier diskutierte Diskurs zur (absoluten) Volksherrschaft, sondern der Nichtpassungsdiskurs, welcher sich in einer deutlichen Bildsprache manifestiert.



in den Hintergrund. Einen Bereich geschützter Rechte, der Mehrheitsentscheiden entzogen ist, wie es das verfassungsstaatliche Prinzip nahelegt, darf es aus dieser Warte nicht geben. Diese verabsolutierte plebiszitäre Auffassung von Demokratie ist indes mit einem anderen Kerngehalt konservativen Denkens verwoben. In der Schweiz nimmt der Konservatismus in der Zwischenkriegszeit deutlicher noch als in den vorherigen Etappen seiner Ausformung den Charakter einer wenig kohärenten «Defensivideologie» (Gruner 1972, 269) an. Diesen Defensivcharakter weist auch der heutige konservative Diskurs auf: Im Zentrum steht die Selbstbestimmung des Volks, welche es gegen eine nationale wie internationale Elite zu verteidigen gilt. Diese Selbstbestimmung wird in dieser Perspektive am besten in der Gemeinde ausgeübt, jenem Ort, wo der Einzelne eingebettet ist in gemeinschaftliche Netzwerke, eine wie oben ausgeführt kleinräumig imaginierten Gemeinde, deren Charakteristika im Sinne der Grundintention konservativen Denkens (Mannheim 2003 [1925]) ausgestaltet sind. Im Zentrum steht damit ebenfalls das, was Priester das «klassische Leitmotiv» des Populismus nennt, die «individuelle Selbstbestimmung (*self-reliance*)» (Priester 2007, 23) und «überschaubare Lebensgemeinschaften, Nahbeziehungen, persönlicher Kontakt, Zugehörigkeit zur Gemeinschaft der Standesgleichen» (Priester 2007, 34). Das «Populistische» dieses diskursiven Kerngehalts ist im vorliegenden Fall jedoch nicht nur in seinem «anarcho-konservativen» (Priester 2007) Charakter zu sehen. Als spezifisch populistisch erscheint die *Verbindung* dieses ideologischen Substrats mit dessen Artikulation im Rahmen einer *radikalisierten plebiszitären Vorstellung demokratischer Mitbestimmung*. Radikal deutet hier nicht nur auf eine gesteigerte, kompromisslose Form der Forderungen und Aussagen hin, sondern auf die auf den Radikalismus schweizerischer Tradition zurückgehende Vorstellung, dass das «Volk als oberster Gesetzgeber *über* jeder Verfassung stehe» (Gruner 1977, 76 Hervorhebung im Original). Im vorliegenden Fall bedeutet dies auch: Das Volk steht über *jeder* Verfassung und damit über *allen* verfassungsmässig garantierten (Grund)rechten; allerdings soll nicht ein «*veralteter* Rechtszustand (...) gesprengt werden» (Gruner 1977, Hervorhebung F. E.), sondern das Volk – und nur das sozial, ethnisch und kulturell homogene Volk ist daran zu beteiligten, nicht die rein numerische Bevölkerung – wird mittels möglichst häufiger, plebiszitärer Mitsprache die bekannten, tradierten Verhältnisse wieder herstellen, die im Sinne der oben geschilderten konservativen Vorstellungswelt sind. Spricht man demnach von Populismus in der Deutschschweiz, so tritt dieser Populismus als *radikalisierte konservativer Diskurs* in Erscheinung.

In Opposition dazu steht der Diskurs zur Demokratie in rechtsstaatlichem Rahmen, der explizit vor Volksentscheiden, die verfassungsmässig garantierte Rechte verletzen, warnt. Der Rechtsstaat mit all seinen Merkmalen erscheint als Garant der Verfassung; das Prinzip der Verfassungsstaatlichkeit darf in dieser Perspektive in einer Demokratie nicht preisgeben werden. Allerdings ist auch im Rechtsstaatsdiskurs der Begriff Demokratie primär *plebiszitär* konnotiert. Als *demokratische* Prozesse werden

auch in diesem Diskurs die problematisierten Urnenabstimmungen bezeichnet, d. h. direktdemokratische, plebiszitäre Entscheidungsmechanismen. Damit erscheint auch im Rechtsstaatsdiskurs die Verfassungsstaatlichkeit als etwas der Demokratie Äusserliches, das durch den Rechtsstaat garantiert werden muss.

Die auf die inhaltlich-thematische Struktur abzielende Diskursrekonstruktion hat gezeigt, dass der Diskurs Ausländer(massen), die nicht passen, als eigenständiger Diskurs in der Tradition des Überfremdungsdiskurses zu verstehen ist. Dieser Diskurs wurde in der Debatte sowohl in Kombination mit dem Volksherrschafts- als auch dem Rechtsstaatsdiskurs verwendet. Das typisch *populistische* Element der kombinierten Verwendung des Nichtpassungs- und Volksherrschaftsdiskurses liegt jedoch in besagter Verbindung von konservativer Selbstbestimmung und Elitenabwehr mit radikalierter plebiszitärer Mitbestimmung und weniger im «Politisieren mit dem Fremden» (Skenderovic und D'Amato 2008), auch wenn die konservative Ideologie durchaus Affinitäten zur Nichtpassungsunterstellung aufweist. Aufgrund der Abstraktheit der Nichtpassungsunterstellung ist indes gut vorstellbar, dass in anderen Fällen die Nichtpassung nicht nur «Ausländern», sondern all jenen unterstellt werde könnte, die sich nicht «in» die «Gemeinde integrieren» (vgl. etwa Nentwich und Ostendorp (2007) zu Integrationsschwierigkeiten von «Schweizern», denen am neuen Wohnort der Zugang zum «inneren Kreis» der lokalen Gemeinde über relativ lange Zeit verwehrt wird). Wie oben erwähnt ist die Unterstellung, dass Fremde resp. «Ausländer» nicht dazu passen, als eigenständiger Diskurs in der Tradition des Überfremdungsdiskurses (Kury 2003) anzusiedeln. Die kombinierte Verwendung des Nichtpassungsdiskurses mit dem Volksherrschaftsdiskurs zeigt, dass die Nichtpassungsunterstellung und Assimilationsforderung – so ist aus der Debatte zu schliessen – nicht nur plebiszitär eingefordert, sondern als durch rechtsstaatliche Verwaltungsakte durchsetzbar erachtet wird.

#### 4 Fazit und Ausblick

Die hier vorgestellte Diskursanalyse fusst auf empirischem Material, das aus den Massenmedien und für die Öffentlichkeit bestimmten Dokumenten politischer Parteien und Akteure stammt. Sie konzentriert sich damit auf die «Angebotsseite» (Decker 2006b) politischer Inhalte, nicht auf die alltäglichen Perspektiven der Adressaten dieser Diskurse. Daher kann von der oben geschilderten Charakterisierung des gegenwärtigen Populismus in der Deutschschweiz als eines radikalisierten konservativen Diskurses – eine Verbindung radikalierter plebiszitärer Mitbestimmung und Selbstbestimmung in konservativ imaginierten, lokalen Gemeinschaften –, nicht auf das politische Denken im Alltag zurückgeschlossen werden. Dennoch plausibilisieren die vorliegenden Daten die Vermutung, dass der erwähnte konservative *politisch-(massen)medial* sich artikulierende Diskurs *alltagsweltliche* Perspektiven auf

die Gesellschaft aufgreift. Werden etwa in der Debatte zum untersuchten Abstimmungskampf Vorstellungen eines (politisch) selbstbestimmten Lebens artikuliert, dann *nicht* vom Diskurs zur Demokratie in rechtsstaatlichem Rahmen oder dem Diskurs zur integrierenden Demokratie, sondern vom konservativen Diskurs zur (absoluten) Volksherrschaft. Gemeinden erscheinen zugespitzt als utopische Idealgemeinschaften, in welchen Gemeinsinn vorherrscht und die vernünftigen und gut informierten Bürger in zivilisierter Art und Weise über ihr Leben bestimmen. Damit artikuliert dieser Diskurs in positiver Weise das, was unter anderen Priester als konstitutiv für «den» Populismus bezeichnet hat: die Wahrnehmung einer Entfremdung, deren Gehalt «in der gemeinsamen Ablehnung von Bevormundung und Fremdbestimmung liegt, sei es die der EU, des Kapitals, der Bürokratie, der politischen Eliten, des amerikanischen Kulturimperialismus, der Intellektuellen, der Experten [usw.]» (Priester 2007, 25). Die anderen Diskurse artikulieren diesen Selbstbestimmungsgedanken rein defensiv: in der Ablehnung potentiell willkürlicher und diskriminierender Urnenabstimmungen und in der Kritik und Abwertung des «Stammtisches». Vergleichsweise abstrakt fordern sie demokratische und verwaltungsökonomische Effizienz und stellen die Vermeidung von Ausgrenzung und Willkür als funktional notwendig für den Erhalt des sozialen Friedens dar. Unterstellte man, dass «Selbstbestimmung» und «Entfremdung», wie sie Priester (2007) anspricht, diskursübergreifend für (bestimmte) Adressaten der Diskurse ein relevantes Phänomen wären, dann sind diese Anliegen nur im konservativen Diskurs und damit auf die für ihn spezifische Weise repräsentiert – in den anderen Diskursen «fehlen» die «Antworten» auf diese «Fragen».

Werden die Folgen populistischer Argumentation diskutiert, dann ist vor allem die Verabsolutierung des plebisitären Prinzips, der damit zur Disposition gestellte Schutz eines Bereichs unantastbarer Rechte ins Auge zu fassen. Diesen radikal angelegten Gedanken der Mit- resp. Selbstbestimmung gälte es differenzierter auf seine kontextabhängige Angemessenheit hin zu befragen. Schliesslich gilt es auch die diskursimmanent *konservative* Vorstellung von Demokratie im Auge zu behalten resp. die naheliegende Möglichkeit, dass die Bedeutung direktdemokratischer Mitbestimmung ab einem gewissen Punkt der Realisierung konservativer Anliegen abnimmt. Hinsichtlich der *Nichtpassungs*-Positionen in der Debatte sind besonders jene von Bedeutung, welche den Nichtpassungsdiskurs kombiniert mit dem Volksherrschaftsdiskurs verwenden, denn sie formulieren die weiter oben angesprochene Thematik der «Selbstbestimmung» nicht nur, aber vor allem als Selbstbestimmung *gegenüber* anderen, gegenüber all jenen, die nicht «Schweizer» sind. Auffallend ist dabei, dass sowohl die Nichtpassungsvorstellung als auch die Vorstellung der «bewährten Tradition» schweizerischer Art, die es mit Volksentscheiden wieder herzustellen gilt, bemerkenswert wenig konkretisiert, sondern mit mythischen Bezügen zur Schweizer Geschichte plausibilisiert werden. Mehr Selbstbestimmung bedeutet hier also lediglich die Möglichkeit, EinbürgerungskandidatInnen potentiell und real

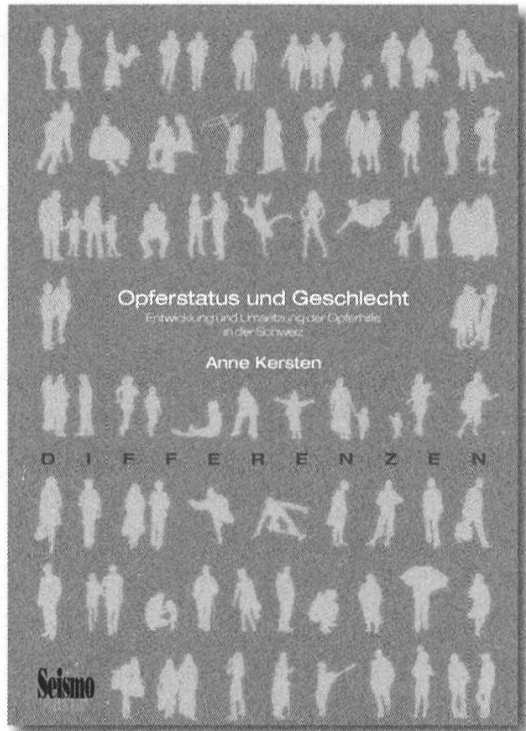
die Mitbestimmung zu verweigern. Es wird in kommenden Debatten zu beobachten sein, inwiefern eine solche Selbstbestimmung «auf Kosten anderer» langfristig den Adressaten dieser Diskurse genügen kann.

## 5 Literaturverzeichnis

- Altermatt, Urs. 1979. Conservatism in Switzerland. A study in antimodernism. *Journal of Contemporary History* 14(4): 581–610.
- Altermatt, Urs. 2010. Konservatismus. *Historisches Lexikon der Schweiz*. <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D17458.php> (28.11.2013).
- Altermatt, Urs und Hanspeter Kriesi (Hrsg.). 1995. *Rechtsextremismus in der Schweiz*. Zürich: Verlag Neue Zürcher Zeitung.
- Altermatt, Urs und Damir Skenderovic. 1999. Die rechtsextreme Landschaft in der Schweiz. *Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft* 28(1): 101–109.
- Berger, Peter L. und Thomas Luckmann. 1966. *The Social Construction of Reality. A Treatise in the Sociology of Knowledge*. Garden City, NY: Doubleday.
- Bundeskanzlei. 2008. *Volksabstimmung vom 1. Juni 2008. Erläuterungen des Bundesrats*. Bern: Bundeskanzlei der Schweizerischen Eidgenossenschaft.
- Buomberger, Thomas. 2004. *Kampf gegen unerwünschte Fremde. Von James Schwarzenbach bis Christoph Blocher*. Zürich: Orell Füssli.
- Corbin, Juliette und Anselm Strauss. 2008. *Basics of Qualitative Research. Techniques and Procedures for Developing Grounded Theory*. Thousand Oaks und London: Sage.
- Decker, Frank. 2004. *Der neue Rechtspopulismus*. Opladen: Leske + Budrich.
- Decker, Frank (Hrsg.) 2006a. *Populismus. Gefahr für die Demokratie oder nützliches Korrektiv?* Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Decker, Frank. 2006b. Die populistische Herausforderung. Theoretische und ländervergleichende Perspektiven. S. 9–32 in *Populismus. Gefahr für die Demokratie oder nützliches Korrektiv?*, hrsg. von Frank Decker. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Drews, Isabel. 2005. «Schweizer erwache!» *Der Rechtspopulist James Schwarzenbach (1967–1978)*. Frauenfeld, Stuttgart und Wien: Huber.
- Elliker, Florian. 2013. *Demokratie in Grenzen. Zur diskursiven Strukturierung gesellschaftlicher Zugehörigkeit*. Wiesbaden: Springer VS.
- Elliker, Florian. 2014. Nationale Identität und Staatsbürgerschaft. *Zeitschrift für Diskursforschung* 2(2): 142–165.
- Frölich-Steffen, Susanne. 2006. Rechtspopulistische Herausforderer in Konkordanzdemokratien. Erfahrungen aus Österreich, der Schweiz und den Niederlanden. S. 144–164 in *Populismus. Gefahr für die Demokratie oder nützliches Korrektiv?*, hrsg. von Frank Decker. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Gruner, Erich. 1972. Konservatives Denken und konservative Politik in der Schweiz. S. 241–271 in *Rekonstruktion des Konservatismus*, hrsg. von Gerd-Klaus Kaltenbrunner. Freiburg: Rombach.
- Gruner, Erich. 1977. *Die Parteien in der Schweiz*. Bern: Francke.
- Hodel, Markus. 1994. *Die Schweizerische Konservative Volkspartei 1918–1929. Die goldenen Jahre des politischen Katholizismus*. Freiburg: Universitätsverlag.
- Honegger, Claudia, Caroline Bühler und Peter Schallberger. 2002. *Die Zukunft im Alltagsdenken. Szenarien aus der Schweiz*. Konstanz: UVK.

- Imhof, Kurt, Heinz Kleger und Gaetano Romano (Hrsg.). 1993. *Zwischen Konflikt und Konkordanz. Analyse von Medienereignissen in der Schweiz der Vor- und Zwischenkriegszeit. Band 1: Krise und sozialer Wandel*. Zürich: Seismo Verlag.
- Jun, Uwe. 2006. Populismus als Regierungsstil in westeuropäischen Parteiendemokratien: Deutschland, Frankreich und Grossbritannien. S. 233–254 in *Populismus. Gefahr für die Demokratie oder nützliches Korrektiv?*, hrsg. von Frank Decker. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Keller, Felix. 2009. Symbolische Fallen: Identitätspolitik als Bildpolitik. S. 10–20 in «Schweizer», «Ausländer», «Eingebürgerte». *Eine Fallstudie zur Identitätspolitik am Beispiel der Einbürgerungsinitiative vom 1. Juni 2008, Forschungsbericht zu Handen der Eidgenössischen Migrationskommission (EKM)*, hrsg. von Florian Elliker, Arnaud Frauenfelder, Patricia Holder, Felix Keller und Franz Schultheis. St. Gallen: Universität St. Gallen.
- Keller, Reiner. 2007 [2004]. *Diskursforschung. Eine Einführung für SozialwissenschaftlerInnen*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Keller, Reiner. 2008. *Wissenssoziologische Diskursanalyse. Grundlegung eines Forschungsprogramms*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Keller, Reiner. 2010. Nach der Gouvernementalitätsforschung und jenseits des Poststrukturalismus? Anmerkungen aus Sicht der Wissenssoziologischen Diskursanalyse. S. 43–70 in *Diskursanalyse meets Gouvernementalitätsforschung. Perspektiven auf das Verhältnis von Subjekt, Sprache, Macht und Wissen*, hrsg. von Johannes Angermüller und Silke van Dyk. Frankfurt und New York: Campus.
- Kriesi, Hanspeter, Romain Lachat, Peter Selb, Simon Bornschieer und Marc Helbling (Hrsg.). 2005. *Der Aufstieg der SVP. Acht Kantone im Vergleich*. Zürich: Verlag Neue Zürcher Zeitung.
- Kury, Patrick. 2003. *Über Fremde reden. Überfremdungsdiskurse und Ausgrenzung in der Schweiz 1900–1945*. Zürich: Chronos.
- Loch, Dietmar und Wilhelm Heitmeyer. 2001. Einleitung: Globalisierung und autoritäre Entwicklungen. S. 11–37 in *Schattenseiten der Globalisierung: Rechtsradikalismus, Rechtspopulismus und separatistischer Regionalismus in westlichen Demokratien*, hrsg. von Dietmar Loch und Wilhelm Heitmeyer. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Mannheim, Karl. 1927. Das konservative Denken. *Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik* 57: 68–142, 470–495.
- Mannheim, Karl. 2003 [1925]. *Konservatismus. Ein Beitrag zur Soziologie des Wissens*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Meuser, Michael und Christian Lüders. 1997. Deutungsmusteranalyse. S. 57–79 in *Sozialwissenschaftliche Hermeneutik. Eine Einführung*, hrsg. von Ronald Hitzler und Anne Honer. Opladen: Leske + Budrich/UTB.
- Meyer, Thomas. 2006. Populismus und Medien. S. 81–96 in *Populismus. Gefahr für die Demokratie oder nützliches Korrektiv?*, hrsg. von Frank Decker. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Mudde, Cas. 2007. *Populist Radical Right Parties in Europe*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Nentwich, Julia und Anja Ostendorp. 2007. *Über das Zusammenleben sprechen. Argumentationsmuster zur Integration im Alltag*. St. Gallen: Universität St. Gallen.
- Potter, Jonathan und Margaret Wetherell. 1995. Soziale Repräsentationen. Diskursanalyse und Rassismus. S. 177–199 in *Psychologie des Sozialen*, hrsg. von Uwe Flick. Reinbeck: Rowohlt.
- Priester, Karin. 2007. *Populismus. Historische und aktuelle Erscheinungsformen*. Frankfurt a. M.: Campus.
- Rieder, Karin. 2008. *Netzwerke des Konservatismus. Berner Bürgergemeinde und Patriziat im 19. und 20. Jahrhundert*. Zürich: Chronos.
- Röllli-Alkemper, Lukas. 1993. *Die Schweizerische Konservative Volkspartei 1935–1943. Politischer Katholizismus zwischen Emanzipation und Integration*. Freiburg: Universitätsverlag.
- Skenderovic, Damir. 2009. *The Radical Right in Switzerland: Continuity and Change, 1945–2000*. New York: Berghahn Books.

- Skenderovic, Damir und Gianni D'Amato. 2008. *Mit dem Fremden politisieren. Rechtspopulistische Parteien und Migrationspolitik in der Schweiz seit den 1960er Jahren*. Zürich: Chronos.
- Studer, Brigitte, Gérald Arlettaz und Regula Argast. 2008. *Das Schweizer Bürgerrecht. Erwerb, Verlust, Entzug von 1848 bis zur Gegenwart*. Zürich: Verlag Neue Zürcher Zeitung.
- Vatter, Adrian (Hrsg.). 2011. *Vom Schächt- zum Minarettverbot. Religiöse Minderheiten in der direkten Demokratie*. Zürich: Neue Zürcher Zeitung.
- Wigger, Bernhard. 1997. *Die Schweizerische Konservative Volkspartei 1903–1918. Politik zwischen Kulturkampf und Klassenkampf*. Freiburg: Universitätsverlag.
- Wimmer, Andreas. 2002. *Nationalist Exclusion and Ethnic Conflict. Shadows of Modernity*. Cambridge: Cambridge University Press.



**DIFFERENZEN**

Anne Kersten  
**Opferstatus  
 und Geschlecht**  
**Entwicklung und  
 Umsetzung der  
 Opferhilfe in der  
 Schweiz**

464 Seiten  
 ISBN 978-3-03777-154-9  
 SFr. 58.—/Euro 47.—

In der Schweiz garantiert seit 1993 das Opferhilfegesetz Gewaltopfern staatlich finanzierte Unterstützung. Personen, die durch eine Straftat in ihrer Integrität beeinträchtigt werden, soll bei der Überwindung der Folgen von Gewalthandlungen geholfen werden. Obwohl weibliche und männliche Personen in vergleichbarem Ausmass von Gewalt betroffen sind, sind die auf der Grundlage des Opferhilfegesetzes beratenen Menschen in drei Vierteln der Fälle weiblich. Wie kann dieser Unterschied erklärt werden? Machen Gewaltwiderfahrnisse Frauen zu Opfern und Männer nicht? Die Autorin geht

diesen Fragen nach. Sie rekonstruiert Entstehung und Umsetzung der staatlichen Opferhilfe in der Schweiz von 1978 bis 2011. Dabei arbeitet sie heraus, wie der Opferstatus in einem gesellschaftlichen Aushandlungsprozess geschaffen wird und welche geschlechterkulturellen Praktiken einfließen.

**Dr. Anne Kersten** ist Sozialwissenschaftlerin und lehrt am deutschsprachigen Lehrstuhl für Soziologie, Sozialpolitik und Sozialarbeit der Universität Freiburg (i. Ü.).